

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 15

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrische Nutzbarmachung der Muota. Die Unternehmer zur Herstellung elektrischer Kraft an der Muota sollen, wie dem „Boten der Urschweiz“ mitgeteilt wird, mit den Migi-Hotels in Unterhandlung stehen betreff Ubgabe und Verwendung der gewonnenen Kraft zum Zwecke der Beleuchtung der Establissemens auf dem Migi. Auch der Ver- schönerungsverein Gersau, der eine seltene Rührigkeit an den Tag legt, will mittelst der elektrischen Kraft in Zukunft Straßen und Gassen beleuchten und dafür ebenfalls als Stromabnehmer eintreten. Bereits seien diesfalls Berechnungen gemacht und es soll von der Anlage abgesehen, die Beleuchtung bedeutend billiger werden als die bisherige mit Petrol.

Verschiedenes.

Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Die außerordentliche Gemeindeversammlung, vom 23. Juni 1895 hat die Einführung der Arbeitslosenversicherung, gestützt auf das vom Grethen Rate erlassene Gesetz und in Übereinstimmung mit den vom Gemeinderat aufgestellten Statuten, beschlossen. Die Arbeitslosenversicherungskasse soll mit 1. Juli 1895 ins Leben treten.

Von Gesetzes wegen ist versicherungspflichtig jeder Niedergelassene und Aufenthalter der politischen Gemeinde St. Gallen, sowohl Schweizerbürger als Ausländer jeder Nationalität, welcher in die Klasse der Lohnarbeiter irgend einer Berufsbranche gehört und dessen täglicher Durchschnittslohn Fr. 5 nicht übersteigt. Von der Eintrittspflicht in diesen obligatorischen Versicherungsverband sind einzige und allein diejenigen Personen entbunden, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören, welch letzterer im Falle der Arbeitslosigkeit zum mindesten die gleich hohe Unterstützung gewährt, wie der obligatorische Versicherungsverband. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit weniger als Fr. 2 Tagesverdienst.

Arbeiter mit Fr. 3 zahlen eine Wochenprämie von 15 Rp., also jährlich Fr. 7.50; Arbeiter mit Fr. 4 eine solche von 20 Rp., also jährlich Fr. 10.40, und Arbeiter mit Fr. 5 eine solche von 30 Rp., also jährlich Fr. 15.60.

Diese Prämien sind monatlich zu entrichten gegen Verabfolgung von Marken, welche in das bei der persönlichen Anmeldung im Bureau der Arbeitslosenversicherung gratis an jeden einzelnen Versicherten abgegebene Versicherungsbüchlein eingeklebt und abgestempelt werden. Die Versicherten haben indessen selbstverständlich das Recht, für zwei und mehr Monate ganz nach Wunsch zum voraus die Prämien zu entrichten und sind eingeladen, in ihrem eigenen Interesse der Beitersparnis hievon den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Die erste monatliche Prämienentzahlung ist an dem Tage der Anmeldung zu entrichten. Das Versicherungsbüchlein enthält nebst den Einträgen der jeweilen bezahlten Prämien Raum für die eventuell auszuzahlenden Unterstützungen und im Anhange Gesetz und Statuten über die Arbeitslosenversicherung.

Das Bureau für Arbeitslosenversicherung wird in alphabeticischer Reihenfolge die Versicherungspflichtigen nach und nach durch amtliche Publikation in den öffentlichen Organen einladen, sich auf dem Arbeitslosenbureau anzumelden und hofft dabei des bestimtesten auf ein williges Handbieten und Entgegenkommen der Arbeiterschaft, indem nur dann diese wichtigen und komplizierten grundlegenden Arbeiten rasch gefördert werden können. Niedergelassene haben die Niederausschreibung, Aufenthalter das Spitalbüchlein mitzubringen.

Versicherungspflichtige, welche dem Aufruf keine Folge leisten, werden gebüßt.

Holzzolle im Grenzverkehr mit Frankreich. Bei Anlaß der am 25. dies erfolgten kommerziellen Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich ist, wie schon im Jahr 1892, ein Zusatzartikel zur Übereinkunft vom 23. Februar

1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen vereinbart worden.

Nach diesem Zusatzartikel, der, wenn er von den Parlamenten genehmigt wird, spätestens am 1. Januar 1896 in Kraft treten soll, können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umkreise von 10 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herstammen, zum halben Zoll aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden. Diese Einfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen und es bleiben die in gemeinsamem Einverständnis von den Behörden beider Länder zu treffenden Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung würden demnach die französischen Eingangszölle für gefägtes Holz aus den Sägereien der schweizerischen Grenzzone betragen:

Gemeine Hölzer, gesägt:	Fr. p. Tonne
in einer Dicke von 80 mm und darüber	5.—
in einer Dicke unter 80 mm und über 35	6.25
in einer Dicke von 35 mm und darunter	8.75
Holz in dünnen Brettchen von höchstens 1 cm Dicke	7.50
Kunstfischholz, gesägt, in der Dicke von mehr als 2 dm	fret
in der Dicke von höchstens 2 dm	5.—

Nach einer autonomen Bestimmung des Tarifes ist die französische Zollverwaltung berechtigt, das spezifische Gewicht jeder einzelnen Holzgattung durch das „Comité consultatif des arts et manufautes“ festzusetzen und die Zollgebühren nach dem kubischen Maßmaß des Holzes einheben zu lassen, falls die Beteiligten nicht die wirkliche Abwägung verlangen sollten.

Umgekehrt würden die aus den französischen Sägereien im Grenzraum von 10 km herstammenden Schnittwaren bei der Einfuhr in die Schweiz der Hälfte des Zolles nach dem Gebrauchstarif unterliegen und zwar Eichenholz 2 Fr., anderes Fr. 3.50 per Tonne.

Niemenfabrik Menziken. Die Niemenfabrik Lendi u. Weber zum Lindenholz Chur ist nach dem Aargau übergesiedelt und hat sich in Menziken neu etabliert als „Niemenfabrik Menziken (Weber u. Egli.“) Dies neue Spezialgeschäft für die Fabrikation von Ledertreibriemen jeder Dimension ist mit den neuesten Maschinen eingerichtet.

„È vietato l'ingresso.“ Kam da eines Tages, erzählt die „N. Z. Ztg.“, ein Bäuerlein aus der Nachbarschaft nach Zürich und hörte auch von der Steinfabrik. Beim Eingange in die Fabrikräume fand es eine Tafel, auf welcher die Worte zu lesen waren: È vietato l'ingresso (Eintritt verboten.) Der biedere Bauer, welcher der Fabrik Sand und Kies zum Kaufe anbieten wollte, merkte sich die Aufschrift, die er für die Firma hielt, und schrieb einen Brief: An die Herren E. Vietato und L. Ingresso, Baugeschäft und Kunststeinfabrik, Dammstraße 30, in Zürich III. Das Schreiben gelangte richtig an seine Adresse und erregte selbstverständlich nicht geringe Heiterkeit. Die beiden Herren Vietato und Ingresso sollen tüchtig gelacht haben.

Aluminium-Garnituren. Die französischen Staatsbahnen lassen Wagen bauen, bei denen alle Eisenbeschläge und sämtliche Messing- und Kupfer-Garnituren durch Aluminium ersetzt werden. Dadurch wird jeder Wagen um 1500 Kilogramm leichter; die Lokomotive hat bei einem Zug von 20 Wagen 30,000 Kilogramm weniger zu ziehen und wird bei Steigungen erheblich größere Geschwindigkeit erzielen als es jetzt der Fall ist.

Ein Preisausschreiben um Entwürfe für ein nordböhmisches Gedenkemuseum in Reichenberg wird unter den österreichischen und deutschen Architekten erlassen. An Preisen stehen 5000 Kronen (rund 4200 Mark), 3000 Kronen (2520 Mark) und 2000 Kronen (1680 Mark) zur Verfügung, außerdem können noch weitere Entwürfe für je 1000 Kronen (840 Mark) angekauft werden. Die Entwürfe müssen bis zum 31. Oktober eingesandt sein.